

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/1368 –

Einbeziehung der Türkei in den EU-Erweiterungsprozeß

Auf dem G8-Gipfel vom 18. bis 20. Juni 1999 in Köln hat Bundeskanzler Gerhard Schröder nach einer Meldung der Tageszeitung „Neues Deutschland“ vom 21. Juni 1999 gefordert, daß die Türkei künftig mehr „gleichberechtigt“ in den EU-Erweiterungsprozeß einbezogen werden müsse.

1. Hat der Bundeskanzler an die Aufnahme der Türkei in den EU-Erweiterungsprozeß Bedingungen gestellt?
Wenn ja, welche?

Die Bedingungen für eine Aufnahme in den Erweiterungsprozeß ergeben sich aus Artikel 49 i. V. m. Artikel 6 des EU-Vertrags (Amsterdamer Vertrag) in der Fassung vom 2. Oktober 1997. Danach ist Voraussetzung für einen Antrag auf EU-Mitgliedschaft, daß ein Staat folgende Grundsätze achtet: Freiheit, Demokratie, Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie Rechtsstaatlichkeit.

2. Gab es im Vorfeld der o. g. Forderung Gespräche bzw. Briefwechsel der Bundesregierung mit türkischen Stellen?
Wenn ja,
 - wann,
 - mit wem,
 - wie lautet der Inhalt dieses Austausches?

Im Vorfeld des Europäischen Rates in Köln am 3./4. Juni 1999 gab es Ende Mai einen Briefwechsel zwischen dem türkischen Ministerpräsidenten Bülent Ecevit und Bundeskanzler Gerhard Schröder, dem deutsch-türkische Staatssekretärsgespräche vorausgegangen waren. In seinem Schrei-

ben hat der türkische Ministerpräsident die vom Europäischen Rat in Kopenhagen 1993 formulierten Beitrittskriterien und die sich aus Artikel 49 i. V. m. Artikel 6 EU-Vertrag ergebenden Verpflichtungen als verbindlich für die Türkei als Beitrittskandidat anerkannt. Er bekräftigte außerdem die Entschlossenheit der Türkei, die erforderlichen demokratischen Reformen fortzuführen.

3. Setzt die Bundesregierung für die Aufnahme der Türkei in die EU die Lösung des Kurdenkonflikts voraus?

Wenn ja, wie soll eine solche Lösung aussehen?

Die mit dem Kurdenkonflikt verbundene Problematik wird durch die Kopenhagener Kriterien erfaßt. Eine Lösung des Konflikts ist daher vor allem auch im Hinblick auf diese Kriterien für den Beitritt erforderlich.

4. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß eine Aufnahme der Türkei in den EU-Erweiterungsprozeß aufgrund der anhaltenden Situation der Menschenrechtsverletzungen und dem Krieg in Kurdistan in der gegenwärtigen Lage zu rechtfertigen ist?

Wenn ja, warum?

Durch Einbeziehung in den Erweiterungsprozeß würde ein Anreiz für die Türkei geschaffen, verstärkte Anstrengungen zur Erfüllung der politischen Kopenhagener Kriterien zu unternehmen, die Voraussetzung für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen ist. Die Türkei hat zugesichert, daß sie die hierfür erforderlichen Reformen einleiten wird und bereit ist, Gespräche über einen „Fahrplan“ für diese Reformen zu führen.

5. Wird die Forderung des Bundeskanzlers von anderen EU-Staaten geteilt?

Wenn nein, welche EU-Staaten haben sich gegen diese Forderung ausgesprochen?

Da die Beratungen der Staats- und Regierungschefs beim Europäischen Rat vertraulich sind, können keine Angaben zur Haltung einzelner Mitgliedstaaten gemacht werden.

6. Gibt es seitens der Bundesregierung konkrete Vorstellungen, wann bzw. bis wann eine solche Aufnahme der Türkei in die EU erfolgen soll?

Nein.